

Satzung „Rockzelt Camp Balu w.V.“ in der Fassung vom 05.12.2019

Präambel

Der Verein „Rockzelt Camp Balu w.V.“ (nachfolgend „Verein“ genannt) verfolgt mit dem gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb das Ziel, das kulturelle Angebot im nordöstlichen Teil des Landkreises Hameln-Pyrmont zu verbessern, das gemeinschaftliche Miteinander zu stärken und dem demografischen Wandel entgegenzuwirken.

Der Verein ist selbstlos tätig und strebt nicht in erster Linie eine Gewinnerzielung an. Zur Stärkung des gemeinschaftlichen Miteinanders ist das ehrenamtliche Engagement der Mitglieder erwünscht.

Der Verein verhält sich politisch, ethnisch und konfessionell neutral; er achtet die Belange des Natur- und Umweltschutzes.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Rockzelt Camp Balu w.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bad Münder und ist ein wirtschaftlicher Verein (§ 22 BGB).
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist - im Sinne der Gemeinwohlorientierung - der ortsnahe Betrieb eines Rockzeltes in Bad Münder.
- (2) Der Verein strebt an, kulturelle Veranstaltungen durchzuführen, die sonst vor Ort nicht verfügbar sind bzw. für die zum Zeitpunkt des Vorverkaufsstarts keine lokale Konkurrenzsituation besteht.
- (3) Der Verein verwirklicht seine Ziele im Wesentlichen durch:
 - a) die Organisation und Durchführung von Konzerten,
 - b) die Organisation und Durchführung von ähnlichen kulturellen Veranstaltungen,
 - c) die Förderung von Nachwuchskünstlern.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann grundsätzlich jede natürliche oder juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Wenn der Vorstand einen Aufnahmeantrag ablehnt, ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein endgültiger Beschluss herbeizuführen.

(3) Weitergehende Regelungen zur Mitgliedschaft enthält die Geschäftsordnung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt,

- a) die Mitgliederleistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen,
- b) an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen,
- c) bei der Mitgliederversammlung das Stimmrecht auszuüben und
- d) Anträge für die Beratung in der Mitgliederversammlung zu stellen.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- a) die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten,
- b) die Beitragszahlungen fristgerecht zu leisten und
- c) dem Ansehen und den Interessen des Vereins keinen Schaden zuzufügen.

(3) Abweichende Regelungen sind möglich. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(4) Die Mitglieder können innerhalb des Vereins ehrenamtlich tätig sein.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung,
- b) Tod oder
- c) Ausschluss.

(2) Die Kündigung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende möglich. Die entsprechende Erklärung ist in Textform gegenüber dem Vorstand abzugeben.

(3) Der Ausschluss aus dem Verein kann auf Antrag des Vorstandes vorgenommen werden und muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Ein Ausschlussverfahren kann durchgeführt werden, wenn ein Mitglied seine Pflichten nach § 4 der Satzung ernsthaft verletzt hat. Vor einer derartigen Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von zwei Wochen zu dem Sachverhalt zu äußern.

(4) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Mitgliedsbeiträge oder andere Vermögenswerte des Vereins.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Sie sind ehrenamtlich tätig.

(2) Auslagen können auf Antrag erstattet werden; ansonsten besteht kein weiterer Vergütungsanspruch.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen; sie soll innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.

(3) Der Vorstand kann im Laufe des Geschäftsjahres weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn dies in Textform unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.

(4) Die Ladungsmodalitäten zur Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Leiter.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über Änderungen der Geschäftsordnung, die Abwahl von Vorstandsmitgliedern innerhalb einer Wahlperiode oder Satzungsänderungen ohne Änderung des Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für eine Auflösung des Vereins oder Satzungsänderungen mit Änderung des Vereinszwecks ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(7) In der Mitgliederversammlung wird grundsätzlich offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Viertels der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen. Vorstandswahlen sind immer geheim durchzuführen, wenn mindestens ein Mitglied dies beantragt.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, in das insbesondere die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Protokolle der Mitgliederversammlung zu erhalten. Es besteht aber kein Recht auf Überlassung.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins.

(2) Zu den Aufgaben gehören insbesondere

a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,

b) die Entgegennahme des Finanzberichts,

c) die Feststellung des Jahresabschlusses,

- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- f) die Bestätigung der vorgeschlagenen Teamleiter,
- g) die Wahl der Finanzprüfer (inkl. Stellvertreter),
- h) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder Geschäftsordnung,
- i) die Entscheidung über die der Mitgliederversammlung vorliegenden Anträge sowie
- j) die Entscheidung über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder geben sich selbständig eine Geschäftsordnung zur Aufgabenverteilung und bestimmen einen Sprecher. Näheres zu den Aufgaben regelt die Geschäftsordnung.

(2) Die Vorstände werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied, welches das Amt bis zur Nachwahl/Neuwahl kommissarisch führt, berufen.

(3) Vorstandssitzungen zur strategischen Ausrichtung des Vereins oder zur Klärung von Grundsatzfragen finden mindestens einmal pro Jahr statt. In der Vorstandssitzung werden die Beschlüsse mit der Mehrheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gefasst.

(4) Zu den Vorstandssitzungen hat ein Vorstandsmitglied gemäß den Regelungen der Geschäftsordnung einzuladen.

(5) Über die Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, in dem die Beschlüsse festzuhalten sind. Das Protokoll ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(6) Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein handelt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

(7) Der Vorstand hat die Möglichkeit, einzelnen Teamleitern oder Mitgliedern Vollmachten zu erteilen.

(8) Details regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

(2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere,

- a) für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb alle notwendigen Maßnahmen - personell, sachlich, finanziell, organisatorisch - zu veranlassen,

- b) der Mitgliederversammlung den Jahresbericht vorzulegen,
- c) der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss vorzulegen,
- d) der Mitgliederversammlung eine Finanzplanung vorzulegen,
- e) für ein geordnetes Rechnungswesen zu sorgen,
- f) für die Führung eines Verzeichnisses der Vereinsmitglieder zu sorgen sowie
- g) Satzungsänderungen der Verleihungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Teamleitungen

(1) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Vorstand einen oder mehrere Teamleiter vorschlagen. Die vorgeschlagenen Teamleiter müssen von der Mitgliederversammlung bestellt werden. Näheres zu den Aufgabenverteilungen und Zuständigkeiten der Teamleiter regelt die Geschäftsordnung.

(2) Vorstände und Teamleiter führen regelmäßig Geschäftsführungssitzungen durch. Details regelt die Geschäftsordnung.

(3) Auch die Teamleiter sind ehrenamtlich tätig. Auslagen können auf Antrag erstattet werden; ansonsten besteht kein weiterer Vergütungsanspruch.

§ 12 Mitgliedsbeitrag und Mitgliederleistungen des Vereins

Die Regelungen zum Mitgliedsbeitrag und zu den Mitgliederleistungen des Vereins sind in der Geschäftsordnung verankert.

§ 13 Revisionskommission (Finanzprüfer)

(1) Die Finanzprüfung ist durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Finanzprüfer durchzuführen. Zu diesem Zweck hat der Vorstand unverzüglich den Jahresabschluss

vorzulegen und diesen mit den für die Prüfung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig den Finanzprüfern zuzuleiten.

(2) Die Finanzprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Finanzprüfung und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Vorstandes.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen anteilig an die Mitglieder zurück.

(2) Ist wegen der Auflösung des Vereins die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorstände die Liquidatoren, es sei denn, die

Mitgliederversammlung beschließt mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Einsetzung eines anderen Liquidators.

§ 15 Bekanntmachung

Die vertretungsberechtigten Organe des Vereins sind der Verleihungsbehörde mitzuteilen und in geeigneter Form gemäß § 50a BGB öffentlich bekannt zu machen.

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das für den Sitz des Vereins zuständige Gericht.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Verleihung der Rechtsfähigkeit in Kraft.